

graphen der diesen im Gesetzentwurf gegebenen Fassung sich wieder nähern sollte, der Beitritt zum Beschlusse wegen Annahme dieser Paragraphe einem Bedenken nicht unterliegen.

Gegen die Ausnahme der unter der nämlichen Paragraphezahl 12 (welche nun bis zur definitiven Redaction und Berichtigung der Paragraphezahlen einstweilen in §. 12 b. zu verwandeln sein wird) von der zweiten Kammer nach dem Vorschlage der Deputation beschlossenen Bestimmung in das Gesetz,

daß die Handwerker auf dem Lande, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere dieser verwandte Handwerke erstrecken wollen, darin nicht beschränkt sein sollen,

hat sich zwar die erste Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation hauptsächlich aus dem Grunde erklärt, weil dadurch dem unbeschränkten Uebergreifen der Dorfhandwerker in die Gerechtfame fremden Innungen Thor und Thür geöffnet, und bei dem ungewissen Begriffe „verwandter Handwerke“ zu mannichfachen Irrungen Veranlassung gegeben werden würde.

Landt.-Act. Beil. zur II. Abthl. I. Samml. S. 168.

Jedoch ist von der ersten Kammer, gemäß dem auf der nämlichen Seite enthaltenen Gutachten ihrer Deputation, beschlossen worden, in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen,

daß es auch fernerweit bei dem zeitherigen Verfahren bewenden möge, nach welchem, unter gewissen Umständen, den Dorfhandwerkern die Bearbeitung eines, ihrem Metier eigentlich nicht zuständigen Gegenstandes nachgelassen worden sei, ohne daß dieserhalb von der Regierung eingegriffen, oder von einer betheiligten Innung Beschwerde erhoben worden wäre.

Abgesehen jedoch von der unbestimmten und daher unzulänglichen Fassung dieser Voraussetzung, ist es wohl allerdings zweckmäßiger, wenn die Aufnahme einer desfalligen Bestimmung in den Gesetzentwurf selbst erfolgt. Selbst in der ersten Kammer hat ein Mitglied derselben die Gründe dafür entwickelt, und darauf hingewiesen, daß eine bloße Connivenz, sobald ein neues Gesetz gegeben werde, nicht als sachgemäß erscheine, da, sobald man den Gewerbetreibenden auf dem Lande, auf eine gegen dessen Uebergreifen aus seiner Profession in ein dieser verwandtes Gewerbe von einer städtischen Innung geführte Beschwerde, dabei schützen wolle, dazu eine gesetzliche Bestimmung gehöre, Falls aber die Meinung bloß dahin gehe, daß die Staatsregierung in Beziehung auf ein solches Uebergreifen nur so lange ein Auge zudrücken solle, als sich die städtische Innung darüber nicht beschwere, sobald aber letzteres geschehen, ein Verbot zu erlassen habe, die Absicht nicht erreicht werden würde.

Landt.-Mitthl. S. 399.

Die Majorität der Deputation ist daher der Ansicht, daß bei der Aufnahme einer Bestimmung hierüber in das Gesetz zu beharren sein werde, hat jedoch, um den Bedenken zu begegnen, welche theils gegen den Ausdruck „verwandte Handwerker“ ohne alle nähere Bezeichnung als zu unbestimmt, theils dagegen aufgestellt worden sind, daß das Uebergreifen ohne alle Beschränkung auf den Bedarf der Dorfbewohner hierbei habe verstattet werden sollen, eine veränderte Fassung der Paragraphe, welche diese Bedenken beseitigen dürfte, in das in der Beilage unter Ⓞ enthaltene Gutachten gebracht, und empfiehlt diese neugefaßte Pragraphen der zweiten Kammer zur Annahme.

II. 67.

Diese §. lautet so:

„Die Handwerker auf dem Lande sind, wenn sie auch aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes, mit der erstern technisch verwandtes Handwerk, zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner übergreifen, daran nicht zu hindern.“

Im Berichte wird fortgeföhren:

Die Minorität der Deputation verkennt zwar ebenfalls nicht die Vorzüge der Aufnahme einer desfalligen Bestimmung in der nurerwähnten Maße in das Gesetz selbst; da jedoch von Seiten der Staatsregierung

Landtagsmittheilungen S. 405

ausdrücklich erklärt worden ist, daß über ein dergleichen Uebergreifen zeither Beschwerden nicht erhoben worden, ein solcher Zustand sich auf dem Lande bereits ausgebildet habe, dem entgegen zu treten man durchaus keine Veranlassung gehabt habe, und auch selbst von Seiten der Innungen eine Beschwerde in jenem Zustande nicht gefunden zu werden scheine, da hiernächst die Regierung ebensowohl als die erste Kammer der Aufnahme einer desfalligen Bestimmung in das Gesetz abgeneigt sind, mithin bei dem Beharren darauf eine Vereinigung schwer herbeizuföhren sein möchte, da ferner allerdings das Bedenken wenigstens nicht ganz ungegründet erscheint, es könne die Aufnahme einer desfalligen ausdrücklichen Bestimmung in das Gesetz die Dorfhandwerker zum Uebergreifen in andere Professionen in einem solchen Umfange verleiten, welcher in Mißbrauch dieser Gestattung ausarten würde, und da endlich dadurch, wenn deshalb eine der Sache angemessene Voraussetzung in der Schrift ausgesprochen wird, in Folge des, nach der obigen Versicherung der Staatsregierung, bereits factisch bestehenden Verhältnisses, der vorliegende Zweck ebenfalls erreicht werden dürfte, so hält die Minorität der Deputation dafür, daß es unbedenklich sein dürfte, der ersten Kammer in Beziehung auf den Wegfall einer desfalligen Bestimmung beizutreten, sobald nur die in der ständischen Schrift auszusprechende Voraussetzung eine bestimmtere Fassung, und zwar dahin erhält:

daß es bei dem zeitherigen Verfahren, nach welchem Handwerker auf dem Lande, zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner, auch Arbeiten, welche zu andern mit ihrer Profession technisch verwandten Handwerken gehörig, gefertigt haben, auch fernerweit bewende, und etwanigen Beschwerden städtischer Innungen dagegen nicht Statt gegeben werde.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei dieser §. zu sprechen? wenn nicht, so würde ich zur Fragstellung übergehen.

Abg. Schmidt: Gegen diesen Zusatz, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, habe ich mich schon bei der früheren Discussion ausgesprochen. Die Deputation der ersten Kammer hat in ihrem Berichte auch schon klar dargethan, wozu das führen müßte. Nun hat zwar unsre Deputation eine andere Fassung beliebt; diese aber wird immer nicht den Schaden, den die Deputation der ersten Kammer entwickelt hat, und der daraus hervorgehen müßte, verhüten. Denn wenn es den Handwerkern auf dem Lande durch das Gesetz selbst erlaubt wird, aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in eine andre überzugreifen, so ist wirklich kein Maß und Ziel gesetzt. Bleibt es aber in der Hand der Regierung, diese Fälle zu beurtheilen, so